Beschluss über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Pacht von kommunalem Grund und Boden

<u>Grundlage</u>

Neufassung der Nutzungsentgeltverordnung (NutzEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (BGBI Jahrgang 2002 vom 15. Juli 2002 Teil I Nr. 47 S. 2562). Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes zum Schuldrechtsanpassungsgesetz vom 17. Mai 2002 (BGBI Jahrgang 2002 vom 22. Mai 2002 Teil I Nr. 31 S. 1580) in seiner jeweils geltenden Fassung wurde der Wortlaut der Nutzungsentgeltverordnung in der seit 1. Juni 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die am 1. August 1993 in Kraft getretene Nutzungsentgeltverordnung vom 22. Juli 1993 (BGBI Jahrgang 1993 Nr. 39 vom 29. Juli 1993, S. 1339)
- 2. die am 31. Juli 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 24. Juli 1997 (BGBI Jahrgang 1997 vom 30. Juli 1997 Teil I Nr. 53 S. 1920)
- 3. den am 1. August 2001 in Kraft getretenen Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBI Jahrgang 2001 vom 18. Juli 2001 Teil I Nr. 35 S. 1542)
- 4. den am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Die Rechtsvorschriften zu 1. und 2. wurden erlassen auf Grund des Artikels 232 § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. Jahrgang 1990 vom 28. September 1990 Teil II S. 885, 944) eingefügt worden ist.

Die Stadt Ehrenfriedersdorf hat folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Schuldner der Nutzungsentgelte

Schuldner der Nutzungsentgelte sind alle privaten Nutzer von kommunalem Grund und Boden der Stadt Ehrenfriedersdorf.

§ 2 Höhe des Nutzungsentgeltes

Nutzungsart	Nutzungsentgelt
Grund und Boden für nicht baulich genutzte Erholungsgrundstücke	0,23 Euro netto / m² und Jahr
Grund und Boden für baulich genutzte Erholungsgrundstücke	0,62 Euro netto / m² und Jahr
Grund und Boden für landwirtschaftlich genutzte Flächen und Flächen für Kleintierhaltung	33,50 Euro netto / ha und Jahr
Grund und Boden für Garagengrundstücke	95,00 Euro netto / Stellplatz u. Jahr

Für den Fall, dass diese Tätigkeiten der Kommune der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder aufgrund der Feststellung durch die Finanzverwaltung) erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Das sich demnach ergebende Entgelt ist als Netto-Entgelt zu verstehen. Die Kommune ist bei bestehenden Pachtverhältnissen zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Pächter gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Zahlung

Über die Nutzung werden und sind privatrechtliche Pachtverträge geschlossen, die Entstehen und Fälligkeit der Zahlung regeln.

§ 4 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig wird mit Wirkung vom 31.12.2024 der Beschluss Nr. 120/2000 vom 06.11.2000 außer Kraft gesetzt.

Ehrenfriedersdorf, 07.05.2024

Bürgermeisterin

Siegel

